

## 2. Psychotherapieausbildung

Warum ein Extra-Kapitel zur Psychotherapieausbildung und keine weiteren zu den anderen Fortbildungsmöglichkeiten?

Das Tätigkeitsfeld des Psychologischen Psychotherapeuten ist das einzige in diesem Buch, das nicht nach einem Masterabschluss in Psychologie oder mit einer Fortbildung ergriffen werden kann, sowie das einzige, bei dem die postgraduale Ausbildung gesetzlich geregelt wurde. Weiterhin haben wir die Erfahrung gemacht, dass in unseren Seminaren immer wieder sehr viele Fragen hierzu gestellt werden oder falsches Wissen kursiert. Daher werden wir hier in verkürzter Form die wichtigsten Informationen und Antworten auf typische Fragen klären.

Ausführliche, sehr gute und vollständige Informationen bekommst du im Buch von *Lindel* und *Sellin* (2007) zur Psychotherapeutenausbildung, sowie bei den PiA-Vertretungen der Berufsverbände (siehe dazu „Interessante Links und Internetseiten“ im Anhang).

### 2.1 Voraussetzungen für die Ausbildung

Die Voraussetzungen für die Ausbildung und die spätere Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten sind im Psychotherapeutengesetz (PsychThG) klar geregelt (das PsychThG ist im Internet öffentlich zugänglich). Dieses Gesetz soll in Zukunft einer Neufassung unterzogen werden; voraussichtlich in der nächsten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages.

Die aktuelle Voraussetzung ist ein Diplom in Psychologie oder ein vergleichbarer europäischer Abschluss, d. h. ein Masterabschluss in Psychologie mit entsprechend vergleichbaren Leistungen in klinischer Psychologie, wie es bei einem Diplom der Fall ist. Die dafür nötigen Creditpoints sind nicht im Gesetz geregelt. Daher solltest du diese Information in deinem zuständigen Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe vorher erfragen. Ein Überblick über diese findest du hier: [www.impp.de/internet/de/LPA.html](http://www.impp.de/internet/de/LPA.html).

Weitere Voraussetzungen sind:

- die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden zu haben (siehe Kapitel 2.2),
- sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht zu haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt (d. h.